

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

19 (17.4.1882)

- Impr. a Nr. 101: Erkundigungsbogen für um Verwendung im niedern Eisenbahndienst nachsuchendes Personal ausschließlich Bahn- und Weichenwärtersdienst,
 " " " 91: Strafverfügungen Formular I,
 " " " 92: desgleichen Formular II,
 " h Nr. 32 1/2: Differenzscheine über unrichtig erhobene Fracht,
 " h Nr. 33: Vollmachten an Mittelspersonen zur Empfangnahme der Güter.

In wieweit den einzelnen Bahnämtern gestattet ist, in ihren Bezirken außer den in den allgemeinen Impressenbedarfslisten vermerkten Impressen noch andere Impressen für ihren Specialdienst auf Kosten der Verwaltung zu beschaffen, darüber wird denselben unter Einem besondere Verfügung zugehen. Die Wahl der Bezugsquelle für letztere Impressen steht den einzelnen Bahnämtern frei.

Indeß versteht man sich zu denselben, daß sie bei der Auswahl der Lieferanten die finanzielle Seite der Sache in erster Linie im Auge behalten und hiebei mit Sorgfalt und Umsicht verfahren. Soweit die Specialimpressen hiernach von der Müller'schen Druckerei hier zu beziehen sein würden, so hat dies durch Vermittlung des Material- und Druckfachenbureaus zu geschehen, welches auch für Vorlage der bezüglichen Kostenrechnungen zur Dekretur Sorge tragen wird. Die Rechnungen für anderweitig bezogene Specialimpressen haben die Bezirksstellen in der Monatsconsignation zur Vorlage zu bringen.

Diejenigen Dienststellen, welche Willens sind, außer den in den allgemeinen oder speciellen Impressenlisten aufgeführten fernerhin noch andere Impressen in Gebrauch zu nehmen bezw. zu behalten, werden bezüglich der Kostendeckung lediglich auf das Bureauaversum verwiesen, dessen Erhöhung hierdurch indeß nicht in Frage kommen darf.

Bei diesem Anlaß sprechen wir die Erwartung wiederholt aus, daß die Dienststellen in Anforderung und Bestellung der Impressen das richtige Maaß einhalten, keinen unverhältnißmäßigen Vorrath anlegen und in der Verwendung derselben entsprechende Sparsamkeit betheiligen werden.

Karlsruhe, den 11. April 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 19971. G.D. Die erste Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. März l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 20518. B. An den Billetdatumpressen der Billetverkaufsstellen in Gasthöfen werden anlässlich der mit Ver-

fügung vom 18. Januar d. J. Nr. 3534. B. (Verordnungsblatt Nr. 3) angeordneten Abänderung dieser Einrichtungsgegenstände die vor dem Datum angebrachten Buchstaben B, C etc. der Raumersparniß halber beseitigt werden. Als Unterscheidungsmerkmal hat künftighin bei den durch die erwähnten Verkaufsstellen ausgegebenen Cartonbilleten nur noch der Buchstabe zu dienen, welcher hinter dem Namen der Abgangstation beige druckt ist.

Unter Abfag 1 der Verfügung vom 29. Mai 1877

Nr. 33018. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 40) ist eine hierauf bezügliche Bemerkung anzubringen; auch ist das Fahrpersonal geeignet zu verständigen.

Güterverkehr.

Nr. 19801. B. Der 2te Nachtrag zum Main-Neckarbahn-Saarbrücker Gütertarife (vgl. Verfügung Nr. 18721. B. Seite 56 des Verordnungs-Blattes) tritt nicht, wie auf der Titelseite angegeben, am 1. April, sondern erst am 1. Mai l. J. in Kraft.

Berichtigung ist vorzunehmen.

Nr. 20176. B. Den Verbandsstationen des Süddeutschen Verbandes wird der Dienstbefehl Nr. I zugehen, mit welchem sämtliche übrigen Dienstbefehle dieses Verbandes außer Wirksamkeit treten. Die Bestimmungen in Ziff. 1, 2, 3, 4, 9, des neuen Dienstbefehls Nr. I kommen für die diesseitigen Stationen, welche über die betreffenden Punkte bereits mit Instruktion versehen sind, nicht weiter in Betracht. Da gemäß Ziffer 7 die Instradierung des via Kufstein und Salzburg sich bewegenden Verkehrs zwischen den betreffenden Verbandsstationen Oesterreich-Ungarns und den Hessischen Ludwigsbahnstationen Alzey, Monsheim und Worms vom 1. April 1882 ausschließlich über Ulm-Bretten-Germersheim-Ludwigshafen und bezw. umgekehrt stattzufinden hat, so sind die diesbezüglichen Bestimmungen des Theil II, Tarifheft 7 Seite 16, 90, 106 und 116, ferner der mit Verfügung Nr. 33621. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 29 von 1881) hinaus gegebenen Instradierungsvorschrift für den Süddeutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Güterverkehr Seite 20, 25 und 26 sowie der Instradierungsvorschriften für den Getreide- u. Verkehr mit Stationen der Hessischen Ludwigsbahn Seite 5 entsprechend zu berichtigen.

Nr. 20231. B. Anlässlich eines Spezialfalls, welcher die Abfertigung von lebenden Rebhühnern und Fasanen zu den Säsen des Gütertarifs (Seite 63 des Theils II, Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) betraf, hat die französische Ostbahn mitgetheilt, daß sie nur Hausgeflügel (volaille de basse cour) zu der Position „Geflügel, lebendes und tobttes, volaille morte et vivante“ zähle und für Geflügel anderer Art sich die Erhebung der Fracht ihres allgemeinen Tarifs nach dem doppelten Gewichte für die Beförderung auf ihren Linien vorbehalten müsse.

Die Verbandsstationen haben bei Abfertigung derartiger Sendungen hierauf zu achten.

Nr. 20361. B. Die im Mitteldeutschen Tarifheft Nr. 4 im Verkehr mit Station Schoppinik der Rechte-Oberuferbahn vorgesehenen Entfernungen und Tariffäge sind auch im Verkehr mit Station Schoppinik (Wilhelminenweiche) der Oberschlesischen Bahn unter Beachtung der auf Seite 10 sub e obigen Tarifhefts getroffenen Bestimmung in Anwendung zu bringen.

Nr. 20368. B. Auf Seite 6 des mit Verfügung Nr. 11044. B. Verordnungs-Blatt Nr. 11 vom l. J. zur Ausgabe gekommenen Kohlentarifs ist die Tare Lüttich (vivegnis) (Charbonage Gerard-Cloes) nach Singen von 17.83 in 17 fcs. 79 zu berichtigen.

Nr. 20369. B. Zu den für den Mitteldeutschen Verbandsverkehr bestehenden Instradierungsvorschriften ist mit sofortiger Gültigkeit der Nachtrag XIII ausgegeben worden.

Nr. 20694. B. Der mit Verfügung Nr. 2183. B. Verordnungs-Blatt Nr. 2 v. l. J. von Budapest (Oesterr. St. G. S.) nach Paris (la Villette) für Mehltransporte in Ladungen von 10 000 kg zur Einführung gebrachte Frachtsatz von Fcs. 70— pro 1000 kg ist mit Wirkung vom 1. April d. J. ab auf die Station Budapest (K. K. priv. Südbahn) (Paris (la Villette) und auf die Relation Belence, Station der K. K. priv. Oesterr. Südbahn: Paris (la Villette), übertragen worden.

Im Theil III des Oesterreichisch-Ungarisch-Süddeutsch-Französischen Gütertarifs ist auf Seite 112 Vormerkung hiervon zu machen.

Nr. 20968. B. Zu dem Transittarife für den Mannheim-Bayrischen Güterverkehr vom 1. Februar 1882 tritt am 15. d. Mts. der I. Nachtrag in Kraft.

Materialfachen.

Nr. 20221. B. Seitens der Oberitalienischen Bahnen wird Beschwerde darüber geführt, daß häufig zu ihren Wagen gehörige, los gewordene Bestandtheile, wie Ruppeln, Nothketten u., an die Stationen, von welchen die Wagen in ihrer Heimath beladen worden sind, anstatt an die Uebergangstation Ala eingeschickt werden.

Zur Vermeidung derartiger Reclamationen wird darauf aufmerksam gemacht, daß noch brauchbare Bestandtheile von Oberitalienischen Wagen, welche durch Beschädigung zc. von den Wagen getrennt werden, an den Wagenmeister (capo verificatore) der Oberitalienischen Bahnen in Ala, Ladungs-Altenfilien dagegen, wie Decken, Leinen, Ketten, Latirbäume zc., an die Station, welche durch den beigegebenen Begleitschein als Versenderin kenntlich gemacht ist, einzusenden sind.

Nr. 20222. B. Es soll in letzterer Zeit öfters vorgekommen sein, daß defecte bzw. abgetrennte Bestandtheile, welche von Köln-Mindener und rechtsrheinischen Wagen herrühren, an die Hauptwerkstätte der königlichen Eisenbahndirection (linksrheinischen) in Rippes oder auch an das maschinentechnische Bureau der königlichen Eisenbahndirection (rechtsrheinischen) in Köln eingeschickt worden sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem seit 15. Juli v. J. gültigen Adressenverzeichnisse der Wagenverwaltungen (Istb. Nr. 26 Col. 11) Bestandtheile, welche von den Eingangs bezeichneten Wagen herrühren, stets an die Central-Wagen-Werkstätte der königlichen Eisenbahndirection (rechtsrheinischen) in Dortmund einzusenden sind.

Ferner sind im Adressenverzeichnisse bei Istb. Nr. 94 Col. 13 und 14 die dort befindlichen Angaben zu streichen, an deren Stelle die nachstehende Adresse einzusetzen ist:

„An den Herrn Ingenieur, Chef der Betriebs-Abtheilung der Holländischen Eisenbahn in Amsterdam“.

Nr. 20336. B. Die für die Benützung der gedeckten Güterwagen der Auffig-Teplizer Bahn mit diesseitiger Verfügung Nr. 50145. B. vom v. J. (Verordnungs-Blatt Seite 210) angeordnete Beschränkung wird auf Veranlassung der Eigentümerin hiermit wieder aufgehoben.

Mittheilungen.

Nr. 19981. G.D. Am 1. April l. J. ist die Sächsisch-Thüringische Ostwestbahn Zwickau-Weißa in den Besitz des königlich Sächsischen Staates übergegangen und sind deshalb bezügliche geschäftliche Mittheilungen künftighin an die königliche Generaldirection der Sächsischen Staatsbahnen zu richten.

Nr. 19985. G.D. In Ergänzung der Mittheilung

Nr. 27233. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 29 von 1874) wird weiter bekannt gegeben, daß den bisherigen Güterinspektionen der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen die Firma: „Verkehrs-Inspektionen“ und den diesen Dienststellen vorgesetzten Beamten, den bisherigen Güterinspektoren, der Amtscharakter: „Verkehrsinspector“ beigelegt worden ist.

Gleichzeitig ist außer den bisher bestandenen 6 Dienststellen dieser Art eine 7te Verkehrs-Inspektion in Basel eingerichtet worden, welche ihre Wirksamkeit am 1. April d. J. beginnt. Dieselbe umfaßt den Bezirk Basel bis zur Elsaßisch-Schweizerischen Grenze.

Die geschäftliche Competenz der Verkehrsinspektoren umfaßt die in obenangeführter Mittheilung bezeichneten Gegenstände.

Nr. 19986. G.D. Zur Bekanntmachung Nr. 906. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 1 vom 1. J.) wird weiter mitgetheilt, daß vom 1. Juli l. J. ab die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien die unmittelbare Leitung des Betriebs der bisherigen Kaiserin-Elisabethbahn, Kronprinz-Rudolfbahn, Niederösterreichischen Staatsbahnen (einschließlich der Donau-Uferbahn), der Staatsbahn Tarvis-Pontafel (im Betrieb der Kronprinz-Rudolfbahn) und der Staatsbahn Braunau-Strafwalchen (im Betrieb der vormaligen Kaiserin-Elisabethbahn) als einheitlich fungirende Centralverwaltungsstelle unter der genannten Firma übernehmen wird.

Nr. 20219. B. Am 1. Februar l. J. ist die der Stadtgemeinde Wageningen gehörige, 8 km lange normalspurige Secundärbahn Wageningen = Ede mit den Stationen Wageningen und Ede, welche letztere mit der gleichnamigen Station der Niederländischen Rheinbahn vereinigt ist, für den Personen- zc. und Güterverkehr eröffnet worden. Der Betrieb auf dieser Bahn wird von der Niederländischen Rhein-Eisenbahn-Gesellschaft geführt, welche auch das erforderliche Betriebsmaterial stellt.

Nr. 20261. G.D. Mit dem 1. April l. J. ist die Bahnstrecke Frankfurt a. O. = Cüstrin in einer Länge von 27,02 km aus dem Verwaltungsbezirk der k. Eisenbahndirection zu Bromberg ausgeschieden und in den Verwaltungsbezirk der k. Eisenbahndirection zu Berlin übergegangen.